

14/SN-235/ME



Industriellenvereinigung

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Wien, 20.4.1998
Dr.Br/lc

30 April 1998
23.4.1984

Dr. Trajer

Betr.: Entwurf einer 55. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
Entwurf einer 23. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz

In der Beilage übermitteln wir Ihnen je 25 Exemplare unserer Stellungnahmen zu obigen Entwürfen.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. W. Tritremmel

Dr. H. Brauner

Beilagen



Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 1998 04 17
Dr. Br/ha

Betrifft: Entwurf einer 55. Novelle zum Allgemeinen Sozial-
versicherungsgesetz; Begutachtungsverfahren. ZI.20.355/4-1/98

Zu obigen Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Einleitend erlauben wir uns zu bemerken, daß wir die bei dieser Novelle gewählte Vorgangsweise, alle anstehenden Probleme bereits vor Erstellung der Regierungsvorlage sozialpartner-schaftlich auszudiskutieren, schätzen. Diese Vorgangsweise sollte aber nicht dazu führen, daß ein erheblicher Teil der Änderungsvorhaben nicht in das schriftliche Begutachtungsverfahren einbezogen wird. Gerade wenn - wie im vorliegenden Fall - die Vorarbeiten zu einer Novelle ohne besonderen Zeitdruck verlaufen können, sollte es möglich sein, einen weitgehend vollständigen Ministerialentwurf vorzulegen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 Z 6)

Wir ersuchen, nochmals zu überprüfen, ob diese Bestimmung nicht zu einer Doppelversicherung auf Grund ein und derselben Tätigkeit führen kann.

Zu Z 20 (§ 101)

Wir glauben nicht, daß dieser Vorschlag eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem im Ministerialentwurf zur 53. Novelle enthaltenen Vorschlag darstellt. Auch dieser Weg läuft auf eine Aufweichung des Antragsprinzips in der Pensionsversicherung hinaus und wird daher von uns abgelehnt.

Zu Z 21 (§ 108e Abs. 2)

Die Industriellenvereinigung nimmt die vorgesehene Änderung des § 108e zum Anlaß, ihr dringendes Interesse daran zu bekunden, selbst durch einen Vertreter im Beirat für Pensionsanpassung mitzuarbeiten. Es ist eigentlich unverständlich, daß ein so maßgeblicher Arbeitgeberverband bisher in diesem Beirat nicht vertreten war. Es darf darauf hingewiesen werden, daß es gerade im Sozialressort kein anderes maßgebliches Gremium gibt, in das nicht auch die Industriellenvereinigung Vertreter entsenden würde.

Zu Z 23 (§122 Abs. 2 Z1)

Wir erachten die derzeitige Regelung für ausreichend und lehnen die vorgeschlagene Erweiterung ab.

Zu Z 33 (§ 153 Abs. 3)

Wir kritisieren, daß es zu diesem Vorschlag keinerlei finanzielle Erläuterungen gibt. Wir befürchten, daß die Erweiterung des Leistungsangebotes der Krankenkassen im zahnärztlichen Bereich hohe Kosten verursachen kann.

Zu Z 37 und 96 - 105 (§177 Abs. 1 und Anlage 1 zum ASVG)

Die Erweiterung der Berufskrankheitenliste in der vorgesehenen Form erscheint uns zu weitgehend; insbesondere zu Z 52 der Berufskrankheitenliste in der vorgeschlagenen Form weisen wir auf den diesbezüglich wesentlich enger gefaßten Vorschlag der AUVA hin und lehnen jede darüber hinausgehende Formulierung ab.

Zu Z 52 (§ 253b)

Der Vorschlag müßte nochmals daraufhin überprüft werden, ob nicht unerwünschte Wirkungen eintreten, wenn während des Bezugs einer Gleitpension eine Minderung der Erwerbsfähigkeit eintritt.

Zu Z 75 (§415 Abs. 2)

Es erscheint uns bedenklich, in Fragen der Versicherungspflicht nur für einen bestimmten Fall den Instanzenzug zu verkürzen. Auch ist zu befürchten, daß in diesen Fällen dann vermehrt Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erfolgen und damit die Verfahrensdauer - statt wie beabsichtigt verkürzt - verlängert wird.

Zu Z 78 (§ 445 Z 5)

Die Zielsetzung dieses Vorschlags wird ausdrücklich begrüßt, sie sollte allerdings nicht in Form einer „Kann-Bestimmung“ in das Gesetz aufgenommen werden.

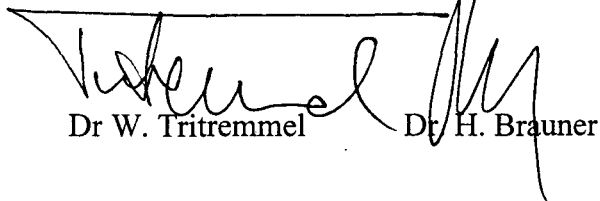
Zu Z 92 (§564 Abs. 5)

Wir vertreten die Auffassung, daß die Aufhebung der Subsidiarität in der Krankenversicherung auch für die freien Dienstnehmer mit denselben Übergangsfristen eintreten sollte wie für sonstige mehrfach Versicherte.

Abschließend sprechen wir uns neuerlich dafür aus, eine Übergangsbestimmung für die §§ 261ff in der Fassung des ASRÄG 1997 für jene Fälle aufzunehmen, in denen die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension bereits vor dem Stichtag 1.1.2000 vorliegen, die Pension aber erst zu oder nach diesem Stichtag beantragt wird. Andernfalls befürchten wir erhebliche Vorzieheffekte bzw. gesteigerte Pensionsanträge im Jahr 1999, da ein Zuwarten zu deutlichen Pensionsverschlechterungen führen könnte.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. W. Tritremmel Dr. H. Brauner